

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

15.02.2017

Nummer 05

---

INHALT

SEITE

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

- Bebauungsplan „Eichet – Ost“, Gemarkung Heining, 52. Änderung

38

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Eichet – Ost“, Gemarkung Heining, 52. Änderung  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB so-  
wie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3  
Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 die 52. Änderung des Bebauungsplanes „Eichet – Ost“, Gmkg. Heining, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird im Rahmen einer Nachverdichtung zwischen der Einmündung der Kreuzbergstraße in die Max-Matheis-Straße und dem bestehenden Anwesen „Kreuzbergstraße 24“ – d.h. auf den Fl.Nrn. 431/50 und 431/93 - durch Festsetzung einer Baugrenze ein Mehrfamilienhaus mit max. 6 Wohneinheiten (WE) ermöglicht.

Da es sich bei dieser Bebauungsplanänderung um eine Nachverdichtung bzw. Maßnahme der Innenentwicklung handelt, liegt ein so genannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13 a BauGB vor. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt daher im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **24. Februar 2017** bis einschließlich **24. März 2017** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 10. Februar 2017  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister